

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Berufsbild des Beamten des mittleren Justizdienstes für die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bundesgesetzlich zu umschreiben, die Dauer des Vorbereitungsdienstes bundeseinheitlich zu regeln und Doppelzuständigkeiten zwischen Justizbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes abzubauen.

B. Lösung

Der neugestaltete § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes legt als Grundsatz fest, daß mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden kann, wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat. Außerdem bestimmt er bundeseinheitlich die Dauer des Vorbereitungsdienstes und des in ihm enthaltenen fachtheoretischen Lehrgangs.

Durch eine Änderung des Rechtspflegergesetzes sollen einige besonders schwierige Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dem Rechtspfleger übertragen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden Bund und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Den Ländern, in denen die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf die im Entwurf vorgesehene Dauer angehoben werden muß, entstehen hierdurch Mehrkosten von etwa 1 300 000 DM je Jahr.

Durch die Verlängerung des Fachlehrgangs entstehen den Ländern Mehrkosten von etwa 340 000 DM je Jahr. Dem stehen — jedenfalls nach einer Übergangszeit — Einsparungen von rund 475 000 DM je Jahr gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) — 440 00 — Ur 10/78

Bonn, den 28. Juli 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 460. Sitzung am 23. Juni 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

§ 153 erhält folgende Fassung:

„§ 153

(1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden

1. wer die Rechtspflegeprüfung bestanden hat,
2. wer als anderer Bewerber (§ 4 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts) nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist.

(4) Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erlassen der Bund und die Länder für ihren Bereich. Sie können auch bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer dem Ausbildungsziel förderlichen sonstigen Ausbildung oder Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

(5) Der Bund und die Länder können ferner bestimmen, daß mit Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist.“

Artikel 2**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:

1. sonstige Rechtsbehelfe, soweit sie gleichzeitig begründet werden;
2. Klagen und Klageerwiderungen;
3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den unter 1. und 2. genannten Geschäften vergleichbar sind.“

2. In § 26 wird die Bezeichnung „§ 21 Nr. 1 und 2“ durch die Bezeichnung „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

3. In der Überschrift zum Fünften Abschnitt werden nach den Worten „internationaler Rechtsverkehr,“ die Worte „der Festsetzung von Vergütungen für Rechtsanwälte,“ eingefügt.

4. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29**Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr**

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge und die Entgegennahme eines Gesuches, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) geltend gemacht werden soll, werden dem Rechtspfleger übertragen.“

5. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a**Festsetzung von Vergütungen**

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gesetzlich zugewiesene Festsetzung der Vergütung

1. des Rechtsanwalts nach § 98 Abs. 1, §§ 102, 107 Abs. 2, § 112 Abs. 4 und § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907);
2. des Patentanwalts nach § 2 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585);
3. des im Armenrecht beigeordneten Vertreters in Patent- und Gebrauchsmustersachen nach §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 654)

wird dem Rechtspfleger übertragen."

Artikel 3

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom (BGBl. I S. ...) findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Justizbeamte, welche die Voraussetzungen des § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig gewesen sind oder
2. binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestehen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Historische Entwicklung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle *)**

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) bestimmte in seinem damaligen § 154:

„Bei jedem Gericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgericht wird durch den Reichskanzler, bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.“

In der Begründung des Regierungsentwurfs zu dieser Vorschrift (abgedruckt bei Hahn, Materialien zum GVG, Band 1 S. 154 bis 156) wurde ein Überblick über den damals noch sehr unterschiedlichen Bürobetrieb der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten gegeben und u. a. ausgeführt:

„Der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber, soweit derselbe für das Prozeßverfahren von wesentlicher Bedeutung ist, wird durch die Prozeßordnungen geregelt. ... Durch diese Bestimmungen, welche den Gerichtsschreibern eine sehr umfassende Tätigkeit zuweisen, ist die Notwendigkeit einer Gerichtsschreiberei bei jedem Gericht gegeben. Einer gemeinsamen Regelung der Einrichtung der Gerichtsschreiberei bedarf es aber nicht, da dieselbe für das Verfahren selbst unerheblich ist. Die Einrichtung ... kann je nach den besonderen in einem Bundesstaat obwaltenden Verhältnissen ... unbeschadet der Vorschriften der Prozeßordnungen verschieden geregelt werden.“

Die enge Verflechtung, die sich so auf dem Gebiet des Rechts des UdG zwischen reichs-, später bundesrechtlichen, und landesrechtlichen Vorschriften sowie zwischen Rechtsnormen und Verwaltungsanordnungen ergab, führte zu einer bis in die Gegenwart fortwirkenden Unübersichtlichkeit des Rechts des UdG, das heute weitgehend durch z. T. verschiedenartige Verwaltungsanordnungen der Länder, insbesondere Ausbildungsanordnungen für den mittleren Dienst und Geschäftsstellenanordnungen, bestimmt ist.

2. Nach den Bestimmungen der Länder, die im Anschluß an das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangen waren, oblagen der Gerichtsschreiberei außer der Registrartätigkeit insbesondere die Führung des Protokolls, die Aufnahme von Klagen und Anträgen, die Mitwir-

kung bei Zustellungen und die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

Es ergab sich bald, daß diese Aufgabenverteilung zwischen Richter und Gerichtsschreiber den Richter mit einer Fülle von Aufgaben minderen Schwierigkeitsgrades belastete, die nicht unbedingt von einem akademisch vorgebildeten Juristen wahrgenommen werden mußten. So kam es im Laufe der Zeit zu der sogenannten Entlastungsgesetzgebung, welche die Entlastung des Richters von diesen Aufgaben zum Inhalt hatte:

- a) Durch die ZPO-Novelle vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 475) wurden den Gerichtsschreibern zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben die Entscheidung über die Kostenfestsetzung und die Erteilung von Vollstreckungsbefehlen zur selbständigen Erledigung übertragen.
- b) Das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. I S. 229) ermächtigte dann die Landesjustizverwaltungen, weitere richterliche Geschäfte der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Gerichtsschreiber zu übertragen, wobei diese Geschäfte jedoch nicht in die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers überführt wurden, sondern richterliche Aufgaben blieben, die von dem Gerichtsschreiber gewissermaßen in Vertretung des Richters wahrgenommen wurden. Von dieser reichsrechtlichen Ermächtigung machten alle Länder Gebrauch, so zum Beispiel Preußen durch die Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (PrJMBL. S. 401), die erstmals die mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte betrauten Gerichtsschreiber als „Rechtspfleger“ bezeichnete. Die Entlastungsverfügungen der Länder wurden zum Vorbild für die Reichsentlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (DJ S. 339), mit der die Entlastungsbestimmungen der Länder für das ganze Reichsgebiet vereinheitlicht wurden.
- c) Parallel hiermit liefen Regelungen darüber, wer die Aufgaben der Geschäftsstelle und innerhalb der Geschäftsstelle insbesondere die neuen Rechtspflegeraufgaben wahrzunehmen hatte. Der Reichsgesetzgeber hielt sich in dieser Frage zurück; das Reichsgesetz vom 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 175) beschränkte sich darauf, die Bezeichnung „Gerichtsschreiberei“ durch die Bezeichnung „Geschäftsstelle“ und die Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ durch die Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ zu ersetzen. Es blieb Sache der Länder zu regeln, wer als UdG und insbesondere als Rechtspfleger tätig sein konnte. Dabei griffen die Länder auf die Teilung zwischen dem mittleren und dem gehobenen Justizdienst zu-

*) Urkundsbeamter der Geschäftsstelle im folgenden abgekürzt: UdG

rück- die sich inzwischen herausgebildet hatte. Das Preußische Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines UdG betrauten Beamten vom 18. Dezember 1927 (GS S. 209) etwa unterschied zwischen den Beamten des schwierigen Bürodienstes (mit dreijährigem Vorbereitungsdienst) und den Beamten des einfacheren Bürodienstes (mit einjährigem Vorbereitungsdienst). Die Beamten des schwierigeren Bürodienstes waren zur Wahrnehmung aller UdG-Geschäfte einschließlich der Rechtspflegergeschäfte, die Beamten des einfacheren Bürodienstes waren zur Protokollführung und zur Wahrnehmung der einfacheren UdG-Geschäfte ohne Rechtspflegergeschäfte befugt. Das Nähere dazu bestimmte die Personal- und Dienstordnung für das Büro der Justizbehörde nebst der Dienstordnung für die Kanzlei — BuKo — vom 1. März 1928 (PrJMBI. S. 173). Die anderen Länder trafen ähnliche Regelungen.

3. Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland erging das Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18), das nicht nur das Aufgabengebiet des Rechtspflegers erweiterte, sondern auch seine Stellung im Gerichtsaufbau festigte und sowohl gegenüber dem Richter als auch gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verselbständigte. Die guten Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht wurden, bewogen den Gesetzgeber, in einem neuen Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065) dem Rechtspfleger weitere Aufgaben zu übertragen. Erstmals wurde der Rechtspfleger auch mit Geschäften betraut, die bisher dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obgelegen hatten, wegen ihrer Schwierigkeit aber dem gehobenen Justizdienst vorbehalten waren, z. B. die Erteilung von Vollstreckungsbefehlen (§ 20 Nr. 1 RPflG) und die Kostenfestsetzung (§ 21 RPflG). Damit sollte eine bessere Übereinstimmung der Verteilung der Rechtspfleger- und der UdG-Geschäfte mit der Unterscheidung gehobener Dienst/mittlerer Dienst erreicht werden.

II. Gegenwärtiger Rechtszustand

Der ursprüngliche § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde bei dessen Neufassung durch die Emmingersche Justizreform im Jahre 1924 zu § 153. Er hat gegenwärtig folgenden Wortlaut:

„Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftsstelleneinrichtung bei dem Bundesgerichtshof und dem Generalbundesanwalt wird durch den Bundesminister der Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.“

Die Vorschrift sagt u. a. aus, daß es bei jedem Gericht mindestens eine Geschäftsstelle (früher Ge-

richtsschreiberei) gibt, die mit Urkundsbeamten (früher Gerichtsschreibern) besetzt ist. Alles weitere bleibt der Regelung durch die Justizverwaltungen überlassen.

1. Die Vorschrift des § 153 GVG besagt nichts darüber, wer die Aufgaben des UdG wahrnimmt. Dies ergibt sich vielmehr zum einen Teil aus dem Rechtspflegergesetz, zum anderen aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder.

- a) Das Rechtspflegergesetz überträgt folgende UdG-Aufgaben auf den Rechtspfleger:

- die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den besonderen Fällen gemäß § 726 ff. ZPO (§ 20 Nr. 12 RPflG),
- die Kostenfestsetzungsverfahren gemäß §§ 103 ff. ZPO, § 19 BRAGO sowie nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über bestimmte Rechtsgebiete (§ 21 Abs. 1 RPflG),
- die Aufnahme von bestimmten Anträgen und Erklärungen wie z. B. der Einlegung und Begründung der weiteren Beschwerde und der Rechtsbeschwerde, der Revision in Strafsachen usw. (§ 24 RPflG).

- b) Die Vorschriften der Länder über die Wahrnehmung der UdG-Aufgaben sind teils durch Rechtsnormen, nämlich in den Ausführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen, teils durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verfügungen und dergleichen) getroffen worden. Ein Überblick ergibt sich im einzelnen aus der folgenden

Zusammenstellung der Vorschriften, die in den einzelnen Ländern die Wahrnehmung der UdG-Aufgaben bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften regeln.

Baden-Württemberg: § 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GesBl. S. 868), das am 1. Juli 1976 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit der Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (AV d. JM vom 20. Juli 1970, Die Justiz S. 254).

Bayern: Artikel 30 des Bayer. AGGVG in Verbindung mit der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 31. August 1970 (Bayer. GVBl. S. 444).

Berlin: Allgemeine Verfügung über die Geschäftsstellen der Gerichte der Zivil- und Straferichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft vom 2. Dezember 1970 (ABl. S. 1375).

Bremen: §§ 19, 20 AGGVG in der Fassung vom 21. August 1974 (Brem. GBl. S. 297), Anord-

nung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 25. Juni 1970 — 2325 — und Allgemeine Verfügung zur Entlastung der Staatsanwälte durch Rechtspfleger vom 12. Dezember 1974 — 3013 —.

Hamburg: § 21 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. Mai 1965 (GVBl. S. 99, 107) und Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 2. Juli 1970 (HmbJVBl. S. 68).

Hessen: Anordnung über die Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (GeschAO) vom 24. Juni 1970 (JMBL. S. 500), zuletzt geändert durch RdErl. d. MdJ. vom 6. Juli 1977 (JMBL. S. 477).

Niedersachsen: Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 4. Juni 1970 (Nds. Rpfl. S. 127), zuletzt geändert durch AV vom 17. November 1977 (Nds. Rpfl. S. 265), und Anordnung über die Entlastung des Staatsanwalts durch Beamte der Geschäftsstelle vom 13. Januar 1977 (Nds. Rpfl. S. 33).

Nordrhein-Westfalen: Preußisches Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten vom 18. Dezember 1927 (PrGS, NW. S. 80) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 1. Februar 1928 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1927 (Pr. JMBL. S. 44), §§ 32, 33 der Personal- und Dienstordnung für das Büro der preußischen Justizbehörden — BuKo — vom 1. März 1928 (Pr. JMBL. S. 173), der Allgemeinen Verfügung über die Übertragung von Geschäften des gehobenen Justizdienstes auf den mittleren Justizdienst vom 27. November 1953 in der Fassung vom 13. April 1973 (JMBL. NW. S. 97), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1976 (JMBL. NW. S. 189), und der Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte durch die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes sowie durch Justizangestellte vom 18. August 1976 (JMBL. NW. S. 205).

Rheinland-Pfalz: Anordnung über die Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 19. Juni 1970 (JBl. S. 130), zuletzt geändert durch AV vom 22. Dezember 1976 (JBl. 1977 S. 37) sowie Allgemeine Verfügung über die Entlastung des Staatsanwalts durch Beamte des gehobenen und mittleren Justizdienstes vom 21. Juli 1977 (JBl. S. 196).

Saarland: AGGVG vom 4. Oktober 1972 (Amtsbl. S. 601) in Verbindung mit der Verordnung betreffend den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. Januar 1973 (Amtsbl. S. 65) und Allgemeine Verfügung Nr. 2/73 betreffend die Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 2. Januar 1973 (GMBL. S. 173).

Schleswig-Holstein: AV d. JM. vom 16. Mai 1958 über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte (SchlHA S. 160), AV d. JM. vom 1. Februar 1965 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (SchlHA S. 55), zuletzt geändert durch AV vom 17. Dezember 1976 (SchlHA 1977 S. 23) und AV d. JM. vom 30. März 1976 (SchlHA S. 74) über Aufgaben des mittleren Justizdienstes bei den ordentlichen Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften, zuletzt geändert durch AV vom 20. April 1977 (SchlHA S. 97).

- c) Diese Vorschriften erfassen nicht nur die UdG-Aufgaben im engeren Sinne, d. h. die in den Verfahrensgesetzen (ZPO, StPO, FGG usw.) dem UdG zugewiesenen Geschäfte, sondern auch die Geschäfte des Kostenbeamten i. S. der Kostenverfügung sowie — in unterschiedlichem Umfang — sonstige Justizverwaltungsgeschäfte:

— Die Geschäfte des UdG im engeren Sinne sind in allen Ländern grundsätzlich dem mittleren Justizdienst übertragen. Alle Länder haben dabei bestimmte Geschäfte des UdG dem gehobenen Justizdienst vorbehalten. Der Kreis dieser Vorbehalte stimmt in den Ländern weitgehend überein.

— Die Geschäfte des Kostenbeamten sind in Bremen ganz dem mittleren Justizdienst, in den Ländern Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein dem mittleren Justizdienst mit — unterschiedlichen — Vorbehalten für den gehobenen Justizdienst

und

in den übrigen Ländern dem gehobenen Justizdienst mit — unterschiedlichen — Ausnahmen zugunsten des mittleren Justizdienstes übertragen. Allerdings wird in Baden-Württemberg und in Hessen in der Praxis ein sehr wesentlicher Teil der Tätigkeit des Kostenbeamten von Beamten des mittleren Justizdienstes erledigt.

— Die sonstigen Justizverwaltungsgeschäfte sind den Beamten des mittleren Justizdienstes in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Umfang übertragen. Unterschiede bestehen dabei auch insoweit, als manche Länder in ihren Verwaltungsvorschriften diese Geschäfte möglichst eingehend aufzuführen versuchen, andere dagegen die Übertragung mehr den Behördenvorständen überlassen.

- d) Für alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes — seien es nun UdG-Geschäfte im engeren Sinne, Geschäfte des Kostenbeamten oder sonstige Justizverwaltungsgeschäfte — gelten in allen Ländern drei Generalvorbehalte für den gehobenen Justizdienst:

- die Tätigkeit auf Vorlage des mittleren Justizdienstes,
- die sog. Zusammenhangstätigkeit, d. h. die Erledigung von Geschäften, die an sich dem Beamten des mittleren Justizdienstes obliegen, aber mit einem Rechtspflegergeschäft in engem Zusammenhang stehen,
- die sog. Notzuständigkeit in Fällen, in denen bei einem Gericht kein Beamter des mittleren Justizdienstes als UdG zur Verfügung steht.

In allen Ländern ist ferner die Möglichkeit vorgesehen, daß die UdG-Tätigkeit auch von geeigneten Angestellten wahrgenommen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird weitgehend Gebrauch gemacht. In manchen Ländern liegt der Prozentsatz der Angestellten im UdG-Bereich über 50 v. H. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild der Tätigkeit von Angestellten im Justizdienst der Länder:

2. Die Vorschrift des § 153 besagt auch nichts über die Ausbildung der Personen, die die UdG-Tätigkeit ausüben.

- a) Die Ausbildung der Beamten des gehobenen Justizdienstes ist in ihren Grundzügen durch § 2 des Rechtspflegergesetzes und in ihren Einzelheiten in den Rechtspflegerausbildungsordnungen der Länder geregelt, weil die Beamten des gehobenen Justizdienstes wie Rechtspfleger ausgebildet werden. Die Ausbildung der Beamten des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildung) ist für die Wahrnehmung der UdG-Geschäfte in jedem Fall ausreichend.
- b) Die Ausbildung der Beamten des mittleren Justizdienstes ist in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. In der folgenden Übersicht sind die Unterschiede bezüglich zweier wesentlicher Faktoren der Ausbildung, nämlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes

Tätigkeiten der Angestellten im Justizdienst ¹⁾

	Angestellte insgesamt	davon		Zum Vergleich: Beamte des mittleren Justizdienstes
		im mittleren Justizdienst (einschließlich Protokoll usw.)	im Kanzleidienst	
Baden-Württemberg	2 518	663	1 855	1 301
Bayern	2 979	1 601	1 378	2 063
Berlin	1 060	312	748	855
Bremen	382	246	136	150
Hamburg	1 028	678	350	458
Hessen	2 633	1 176	1 457	849
Niedersachsen	3 023	1 146	1 847 ²⁾	1 298
Nordrhein-Westfalen	6 743	2 019	4 724	3 685
Rheinland-Pfalz	1 497	534	963	753
Saarland	402	162	240	233
Schleswig-Holstein	1 006	284	722	605
insgesamt ...	23 271	8 821	14 420	12 250

¹⁾ Die Angaben beruhen auf Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen; sie geben teilweise den Stand vom 31. Dezember 1977, teilweise einen früheren Stand wieder.

²⁾ Darunter 94 sonstige Angestellte.

und der Dauer des in dem Vorbereitungsdienst enthaltenen Fachlehrgangs, dargestellt:

Land	Dauer des Vorbereitungsdienstes	Dauer des in dem Vorbereitungsdienst enthaltenen Lehrgangs
Baden-Württemberg	24 Monate	4 Monate ¹⁾
Bayern	24 Monate	4 Monate
Berlin	22 Monate	4 Monate
Bremen	24 Monate ²⁾	8½ Monate
Hamburg	14 Monate	2 Monate ³⁾
Hessen	24 Monate	4 Monate
Niedersachsen	24 Monate	6 Monate
Nordrhein-Westfalen	24 Monate	4 Monate
Rheinland-Pfalz	24 Monate	4 Monate
Saarland	18 Monate	5 Monate
Schleswig-Holstein	18 Monate	3 Monate ⁴⁾

¹⁾ Darin enthalten ist auch die Zeit zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung, so daß die Dauer des Fachlehrgangs tatsächlich nur rund drei Monate beträgt.

²⁾ Dem 24monatigen Vorbereitungsdienst geht in Bremen — außer für Bewerber mit erfolgreich abgelegter Rechtsanwalts-, Notar- und Patentanwaltsgehilfenprüfung — eine Lehrzeit von zwölf Monaten Dauer voraus.

³⁾ Im Vorgriff auf eine neu zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst eingeführt. Dort ist eine stufenweise Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vorgesehen, und zwar ab 1. Oktober 1978 auf 18 Monate und voraussichtlich ab 1. Oktober 1979 auf 24 Monate. Die Dauer des in dem Vorbereitungsdienst enthaltenen Lehrgangs soll nach dem gegenwärtigen Stand der Vorüberlegungen über die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Endstufe sechs Monate betragen.

⁴⁾ = ab 1. August 1978: 24 Monate Vorbereitungsdienst und vier Monate Lehrgang.

c) Die Ausbildung der Angestellten ist in keinem Land auf die UdG-Tätigkeit ausgerichtet. Die Länder suchen aus dem Kreis der Angestellten geeignete Personen aus, die dann nach einer unterschiedlich bemessenen Einführungs- und Einarbeitungszeit mit UdG-Aufgaben in bestimmten Bereichen (Grundbuch, Zivilprozeß usw.) beschäftigt werden. In keinem Land gibt es eine Eignungsprüfung, deren Bestehen generell zur Wahrnehmung aller UdG-Geschäfte berechtigt.

3. Der dargestellte gegenwärtige Zustand vermag in mehrfacher Hinsicht nicht zu befriedigen:

a) Ursprünglich gab es außer dem Richter nur den Gerichtsschreiber, dessen Aufgabengebiet alle Geschäfte umfaßte, die der Richter nicht selbst erledigte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben war ein Hilfspersonal mit recht unterschiedlicher Ausbildung notwendig. Außerdem waren die Verhältnisse der Justizbediensteten in den einzelnen Bundesstaaten so unterschiedlich, daß sich eine einheitliche Aussage in § 154 (jetzt § 153) des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtsschreiber kaum treffen ließ.

Insoweit haben sich jedoch die Verhältnisse inzwischen geändert. Einmal ist durch die Einführung und Verselbständigung des Rechtspflegers sowie durch die Einrichtung von Kanzleien der Aufgabenkreis des UdG im wesentlichen auf den Kreis der Aufgaben zurückgeführt, die in der Weimarer Republik dem „einfacheren Bürodienst“ zugerechnet wurden. Sodann haben sich die Verhältnisse der Bediensteten, die als UdG tätig sind, inzwischen in den einzelnen Ländern weitgehend angeglichen. In allen Ländern ist jetzt der Beamte des mittleren Justizdienstes das Leitbild des UdG. Die Wahrnehmung von UdG-Geschäften durch Beamte des gehobenen Justizdienstes ist mehr und mehr zur Ausnahme geworden. Die Beschäftigung von Angestellten mit UdG-Aufgaben hat ihre Ursache vor allem in der Personalnot im mittleren Justizdienst. Es entspricht der dargestellten Entwicklung, die Beamten des mittleren Justizdienstes durch Bundesgesetz als diejenigen Bediensteten herauszustellen, die in erster Linie zur Wahrnehmung der UdG-Aufgaben berufen sind.

b) Auch die in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verteilung der Aufgaben des UdG auf Beamte des gehobenen Justizdienstes, Beamte des mittleren Justizdienstes und Angestellte wird als Mangel angesehen.

Die UdG-Aufgaben im engeren Sinne sind in allen Ländern die gleichen. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, diese Aufgaben unterschiedlich zu verteilen. Abgesehen von dieser sachlich nicht zu rechtfertigenden Unterschiedlichkeit in den einzelnen Ländern wird es als mißlich empfunden, daß es noch in keinem Lande gelungen ist, den sog. Dualismus im UdG-Bereich (d. h. die Wahrnehmung von UdG-Aufgaben teils von Beamten des gehobenen Justizdienstes, teils von solchen des mittleren Justizdienstes) zu beseitigen oder doch wenigstens noch wesentlich weiter als bisher abzubauen. Dieses Ziel erscheint zum mindesten hinsichtlich der Spezialvorbehalte durchaus erreichbar; denn wenn eine Angelegenheit auf Dauer gesehen so schwierig ist, daß sie von den Beamten des mittleren Justizdienstes nicht erledigt werden kann, so bietet es sich an, diese Angelegenheit in ein Rechtspflegergeschäft umzuwandeln; wenn aber dieser

Schwierigkeitsgrad nicht erreicht wird, so bestehen keine Bedenken, den Vorbehalt zugunsten des gehobenen Justizdienstes zu streichen. Auf diese Weise könnte der unübersichtliche Dualismus im UdG-Bereich weiter abgebaut und erreicht werden, daß — von den drei Generalvorbehalten, nämlich der Vorlage durch einen Beamten des mittleren Dienstes, der Zusammenhangszuständigkeit und der Notzuständigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes, abgesehen — nicht neben dem Beamten des mittleren Justizdienstes der Beamte des gehobenen Justizdienstes UdG ist.

Auch die Aufgaben des Kostenbeamten sind in allen Ländern derart einheitlich, daß sich eine unterschiedliche Aufteilung dieser Aufgaben auf den gehobenen und den mittleren Justizdienst nicht rechtfertigen läßt. Insbesondere sind keine Gründe dafür ersichtlich, daß in einem Teil der Länder für die Tätigkeit des Kostenbeamten eine Regelzuständigkeit des mittleren Justizdienstes, in anderen Ländern eine Regelzuständigkeit des gehobenen Justizdienstes gegeben ist.

Hinsichtlich der sonstigen Justizverwaltungsaufgaben mag es Gründe dafür geben, daß die Länder diese Aufgaben unterschiedlich verteilt haben, zumal da hierbei auch das bisweilen unterschiedliche Justizverwaltungsrecht der Länder mit hineinspielt. Ob und inwieweit auch auf diesem Gebiet eine weitere Vereinheitlichung möglich und erwünscht sein könnte, muß Überlegungen der Landesjustizverwaltungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben.

- c) Schließlich müssen auch die erheblichen Unterschiede, die gegenwärtig noch in der Ausbildung des mittleren Justizdienstes bestehen, als unbefriedigend bezeichnet werden. Diese Unterschiede sind schon jetzt nicht mehr gerechtfertigt: Einmal sind die gegenwärtig noch bestehenden Unterschiede in der Wahrnehmung der UdG-Aufgaben, so störend sie auch ins Auge fallen, doch nicht so erheblich, daß sie eine unterschiedliche Ausbildungsdauer begründen könnten; außerdem besteht zur Zeit kaum ein Zusammenhang zwischen der Zuweisung schwierigerer Aufgaben und der Dauer der Ausbildung des mittleren Justizdienstes. Wenn aber die Aufgaben des mittleren Justizdienstes in Zukunft noch mehr als bisher vereinheitlicht werden sollen, so muß schon im Interesse einer geordneten Rechtspflege und im Interesse der Rechtsuchenden auch für eine einheitliche Ausbildung Sorge getragen werden. Die unterschiedliche Ausbildungsdauer erschwert ferner in vermeidbarer Weise während der Dauer des Vorbereitungsdienstes dem Anwärter und nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes dem eingestellten Beamten den Wechsel von einem Land zum anderen, ob-

wohl doch gerade in der Justiz die zu leistenden Tätigkeiten insgesamt in allen Ländern einen durchaus einheitlichen Charakter zeigen.

III. Reformbemühungen bis zur 41. Justizministerkonferenz

Die Bemühungen um eine Behebung der dargestellten Mängel sind nicht neu. Aus der Fülle dieser Bemühungen seien die folgenden kurz erwähnt:

1. Die Ausbildung des mittleren Justizdienstes war vor 1945 durch die Ausbildungsordnung vom 8. Juli 1938 (DJ S. 1098) reichseinheitlich geregelt. Diese Einheitlichkeit ging nach 1945 verloren. Zu ihrer Wiederherstellung wurde auf Grund eines Auftrags der 20. Justizministerkonferenz in Trier in den Jahren 1957/1958 der Modellentwurf einer bundeseinheitlichen Ausbildungsordnung erarbeitet, der von den meisten Landesjustizverwaltungen damals auch ohne wesentliche Änderungen übernommen wurde. In der Folgezeit gingen die Regelungen in den einzelnen Ländern dann aber doch mehr und mehr auseinander. Insbesondere verstärkte sich die Unterschiedlichkeit der Ausbildungsordnungen dadurch, daß einige Länder zu einer zweijährigen Dauer des Vorbereitungsdienstes übergingen, während andere bei der im Modell vorgesehenen Dauer von 18 Monaten verblieben. Hinzu kam, daß vor einigen Jahren die Länder damit begannen, in den Vorbereitungsdienst einen Lehrgang einzubauen, der in der Modell-Ausbildungsordnung nicht vorgesehen war. Da sich einige Länder zur Einrichtung eines solchen Lehrgangs nicht bereit fanden und die anderen Länder die Dauer des Lehrgangs verschieden bemäßen, entstanden auch insoweit erhebliche Unterschiede (vgl. oben II.2.b).
2. Anläßlich der Novellierung des Rechtspflegergesetzes fanden im Jahre 1970 Erörterungen zwischen den Landesjustizverwaltungen statt, die zur Erarbeitung eines Modellentwurfs für eine bundeseinheitliche Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften führte. Dieser Modellentwurf wurde von den meisten Landesjustizverwaltungen auch im Grundsatz übernommen, führte aber doch nicht in vollem Umfange zu der erstrebten Bundeseinheitlichkeit.
3. Im Zuge der Vorbereitungen des neuen Rechtspflegergesetzes trug der Bund Deutscher Justizbeamter (BDJB) seinen schon früher geäußerten Wunsch, wie für den Rechtspfleger auch für den UdG ein besonderes Bundesgesetz zu schaffen, erneut an das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen heran. Dieses Gesetz sollte nach den Vorstellungen des BDJB ähnlich wie das Rechtspflegergesetz sowohl die Vor- und Ausbildung als auch die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung und den Aufgabenkreis des UdG zum mindesten in den Grundzü-

gen bundesrechtlich regeln. Die Angelegenheit wurde auf die Tagesordnung der 35. Justizministerkonferenz gesetzt, die eine Einheitlichkeit in der Vorbildung und Ausbildung des UdG für wünschenswert erklärte und die GVR-Kommission bat, sich im Rahmen ihrer weiteren Beratungen mit dieser Frage zu befassen.

Die GVR-Kommission behandelte das ihr überwiesene Thema auf ihrer 12. Sitzung im Oktober 1968 in Bad Driburg und auf ihrer 19. Sitzung im Mai 1971 in Goslar, wobei sie ihre Erörterungen nicht auf die Vor- und Ausbildung des UdG beschränkte, sondern auch die gesetzliche Regelung der Stellung und der Aufgaben des UdG mit einbezog. Der GVR-Kommission lag die Stellungnahme des BDJB vom 1. Oktober 1968 vor, in der die Schaffung eines Bundesurkundsbeamtengesetzes gefordert wurde, das sowohl die Vor- und Ausbildung als auch die Stellung des UdG regeln und die Aufgaben des UdG grundsätzlich den Beamten des mittleren Justizdienstes vorbehalten sollte. Auf Grund dieser Unterlagen erörterte die GVR-Kommission in Bad Driburg eingehend die Schaffung eines UdG-Gesetzes oder einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung des Rechts des UdG sowie die Ausbildung des mittleren Justizdienstes und die Schaffung eines Katalogs der dem mittleren Justizdienst obliegenden Aufgaben in Gegenwart und Zukunft (letzteres vor allem im Hinblick auf das damals noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche neue Rechtspflegergesetz). Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß sie eine gesetzliche Regelung des Rechts des UdG im Augenblick nicht für erforderlich halte und zunächst das Inkrafttreten des neuen Rechtspflegergesetzes abwarten wolle.

4. Nachdem das neue Rechtspflegergesetz am 1. Juli 1970 in Kraft getreten war, setzte die GVR-Kommission ihre Erörterungen zum Thema „Recht des UdG“ auf ihrer 19. Sitzung im Mai 1971 in Goslar fort. Der Kommission lagen eine erneute Stellungnahme des BDJB zur Funktion und Stellung des UdG sowie eine Zusammenstellung des gleichen Verbandes zur Ausbildung des mittleren Justizdienstes in den einzelnen Ländern vor. In der genannten Stellungnahme forderte der BDJB in erster Linie nicht mehr die Schaffung eines Bundesurkundsbeamtengesetzes, sondern eine den Belangen des mittleren Justizdienstes mehr als bisher Rechnung tragende Neufassung des § 153 GVG. Die Kommission erörterte die Probleme des mittleren Justizdienstes unter besonderer Berücksichtigung des neuen Rechtspflegergesetzes und faßte alsdann folgenden Beschluß:

- a) Die GVR-Kommission hält es für erforderlich, daß die Vorschriften über die Vorbildung und Ausbildung der Beamten des mittleren Justizdienstes vereinheitlicht werden, um die zwischen den einzelnen Ländern bestehenden erheblichen Unterschiede zu beseitigen.

- b) Die Kommission hat daher geprüft, ob in das GVG eine auf Artikel 74 Nr. 1 GG gestützte Vorschrift aufgenommen werden kann, die nach dem Vorbild des § 2 Abs. 1 Rechtspflegergesetz eine Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes und des darin eingeschlossenen Lehrgangs auch für den mittleren Justizdienst festlegt. Eine solche gerichtsverfassungsrechtliche Regelung wäre möglich, wenn das Bestehen der Prüfung für den mittleren Justizdienst zur ausnahmslosen oder doch wenigstens zur regelmäßigen Voraussetzung für die Betrauung mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle i. S. des § 153 GVG gemacht werden könnte. Das aber scheitert daran, daß zu diesen Aufgaben in allen Ländern neben den Beamten des mittleren Justizdienstes auch Angestellte in großem Umfange herangezogen werden und daß dieser Zustand sich in absehbarer Zeit nicht ändern läßt.

- c) Die Kommission hält es aber für sehr erwägenswert, die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes und des darin eingeschlossenen Lehrgangs außerhalb des GVG im Wege einer bundesrechtlichen Rahmenvorschrift gemäß Artikel 75 Nr. 1 GG zu regeln. Eine solche Regelung wäre geradezu unabweisbar, wenn für andere Berufe (Steuerbeamte) ähnliche bundesrechtliche Vorschriften getroffen werden sollten.

- d) Unabhängig hiervon ist die Frage, ob in § 153 GVG zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Qualität des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sich an dem Vorbild des mittleren Justizdienstes orientiert. Die Kommission hält das für angebracht, weil es den Begriff des UdG verdeutlicht. Zu diesem Zweck könnte in § 153 GVG nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden hat; nach näherer Regelung der Landesjustizverwaltung kann mit diesen Aufgaben auch betraut werden, wer einen gleichwertigen Wissens- und Leistungsstand aufweist.“

- e) Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis für ein besonderes Urkundsbeamtengesetz besteht nicht.

5. Ausgehend von dem Beschluß der 41. Justizministerkonferenz 1972, den Fragenkomplex UdG umfassend zu erörtern, haben Vertreter der Landesjustizverwaltungen und des BMJ Reformvorschläge erarbeitet, die dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen zugrunde liegen. Die Konferenz der Justizminister und -senatoren im Jahre 1974 hat die erarbeiteten Reformvorschläge zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV. Zielsetzung und Lösung des Entwurfs

Der Entwurf will — über die ursprünglichen Vorstellungen der GVR-Kommission hinausgehend —, soweit dies durch Regelungen des Bundesrechts möglich ist, den vorstehend angesprochenen Gesamtkomplex des Rechts des UdG neu regeln, also insbesondere die Fragen der Leitbildfunktion des mittleren Dienstes, der Verteilung der Aufgaben des UdG auf den mittleren und den gehobenen Dienst, der Ausbildung des mittleren Dienstes und der Wahrnehmung von Aufgaben des UdG durch Angeestellte.

Diese Neuregelung kann allerdings insgesamt nur gelingen, wenn die vorgeschlagenen bundesrechtlichen Maßnahmen mit Maßnahmen der Länder sachlich und zeitlich koordiniert werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich einmal aus der bereits erwähnten engen Verflechtung von Vorschriften des Bundes und der Länder, zum anderen aus dem engen Zusammenhang zwischen der Aufgabenzuweisung und der Ausbildung des mittleren Dienstes, die wiederum insgesamt für die Leitbildfunktion des mittleren Dienstes wesentlich sind.

1. Leitbildfunktion des mittleren Justizdienstes für den UdG

Der mittlere Justizdienst ist für die Aufgaben des UdG speziell ausgebildet. Ihm kommt somit für diese Aufgaben eine Leitbildfunktion zu, die bundesgesetzlich zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine solche Bestimmung dürfte nicht zweifelhaft sein. Der UdG ist in gleicher Weise wie der Richter und der Rechtspfleger ein Organ der Rechtspflege. Ebenso wie für den Richter durch § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt und für den Rechtspfleger durch § 2 RPflG die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Justizdienst als Voraussetzung beruflicher Betätigung bundesrechtlich vorgeschrieben ist, kann der Bundesgesetzgeber als Voraussetzung für die Tätigkeit des UdG auch die Ablegung der Prüfung für den mittleren Justizdienst — uneingeschränkt oder mit Ausnahmemöglichkeiten — gesetzlich festlegen. Die Kompetenz hierfür ist aus Artikel 74 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung) herzuleiten. Soweit dabei in § 153 GVG-E die Dauer des Vorbereitungsdienstes und des in dem Vorbereitungsdienst enthaltenen Fachlehrgangs festgelegt wird, ist die Bundeskompetenz in erster Linie aus Artikel 75 Nr. 1 GG begründet:

- a) Es handelt sich um eine Rahmenvorschrift, weil sie ausfüllungsfähig ist. So sagt sie nichts aus sowohl über den fachlichen Inhalt des Vorbereitungsdienstes als auch über den des Fachlehrgangs. Es bleibt vielmehr den Ländern überlassen, diese fachlichen Inhalte selbst zu bestimmen. Ferner bleibt offen, an welcher Stelle des zwei Jahre dauernden Vorbereitungsdienstes der Fachlehrgang stattfinden soll, ob etwa gleich zu Anfang, in der Mitte oder erst gegen Ende des Vorberei-

tungsdienstes. Ebenfalls bleibt es den Ländern überlassen, ob sie den Fachlehrgang an einem Stück in den Vorbereitungsdienst einbauen oder die vorgesehenen sechs Monate in mehrere Teilabschnitte während der Dauer des Vorbereitungsdienstes aufteilen.

- b) Es sind auch die für eine Rahmenvorschrift nach Artikel 75 GG erforderlichen Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG erfüllt: Wie bereits dargelegt, ist die Rechtslage hinsichtlich der Ausbildung des UdG in den einzelnen Bundesländern recht verschieden. Die nach den bundesrechtlichen Verfahrensgesetzen einheitlich dem UdG zugewiesenen Aufgaben und die in Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen UdG und Rechtspfleger erfordern jedoch die vorgeschlagenen Rahmenvorschriften aus dem Gesichtspunkt des Artikels 72 Abs. 2 Nr. 3 GG.

Der Entwurf beschreitet mithin den Weg, die Leitbildfunktion des mittleren Justizdienstes für die UdG-Tätigkeit durch eine Neufassung des § 153 GVG in Anlehnung an § 2 RPflG hervorzuheben. Er begnügt sich mit einer ausfüllungsfähigen und ausfüllungsbedürftigen Rahmenregelung.

2. Kein Urkundsbeamten- oder Kostenbeamten-gesetz

Es erscheint nicht angezeigt, ein spezielles UdG-Gesetz oder für einen Teilbereich der Tätigkeit des mittleren Dienstes ein Kostenbeamten-gesetz zu erlassen.

- a) Für ein UdG-Getz dürfte sich ein Bedürfnis nicht begründen lassen. Es fehlt sowohl an dem verfassungsrechtlichen Auftrag, der etwa den Richter-gesetzen zugrunde liegt, als auch an der Notwendigkeit einer Bestimmung des Aufgabenkreises, wie sie dem Rechtspfleger-gesetz eigen ist. Der UdG ist zwar Organ der Rechtspflege, aber nicht Richter, sondern Beamter, so daß sich eine statusrechtliche Regelung nach Art des Richter-gesetzes erübrigt, weil dafür die allgemeinen Beamten-gesetze ausreichen. Die Aufgaben des UdG sind — anders als die des Rechtspflegers — in den Verfahrensgesetzen abschließend aufgeführt. Eine Zusammenstellung dieser Aufgaben in einem besonderen UdG-Getz hätte somit rein deklaratorische Bedeutung. Es bliebe zwar deshalb als Inhalt des UdG-Gesetzes nur eine Vorschrift, die nach dem Vorbild des § 2 RPflG die grundsätzliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den mittleren Justizdienst und allenfalls noch die Grundzüge der Ausbildung des mittleren Justizdienstes regelt.

Auch die GVR-Kommission hat in ihren Empfehlungen zur Neuregelung des UdG-Rechts das Bedürfnis für ein besonderes UdG-Gesetz des Bundes verneint.

- b) In einem Kostenbeamtengesetz könnte nur ein verhältnismäßig geringer Ausschnitt aus dem Tätigkeitsbereich des mittleren Dienstes unter Wegfall der bisher in den Ländern unterschiedlich geregelten Vorbehalte für den gehobenen Justizdienst auf dem Gebiet des Kostenrechts geregelt werden.

Darüber hinaus kommt ein Kostenbeamtengesetz z. Z. auch deshalb nicht in Betracht, weil eine Rationalisierung des Gerichtskostenwesens, die unter Umständen auch mit einer elektronischen Datenanlage verbunden werden soll, erwogen wird. Damit wäre eine grundlegende Änderung des Gerichtskostenwesens verbunden, so daß die vorherige Verabschiedung eines Kostenbeamtengesetzes unzulässig wäre.

- c) Die grundsätzliche Leitbildfunktion des mittleren Justizdienstes für die UdG-Tätigkeit kann durch eine Neufassung des § 153 GVG hinreichend herausgestellt werden. Abweichend von der entsprechenden Vorschrift für die Rechtspfleger (§ 2 RPflG) müssen aber für den Bereich des UdG Ausnahmen zugelassen werden:

— Um die unentbehrlichen Generalvorbehalte des gehobenen Justizdienstes zu erhalten, bedarf es einer Bestimmung, welche die Wahrnehmung von UdG-Aufgaben durch Beamte des gehobenen Justizdienstes ermöglicht (§ 153 Abs. 3 Nr. 1 GVG i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs).

— Ferner soll dem Bund und den Landesjustizverwaltungen nicht verwehrt werden, nach dem Vorbild Bayerns auch Beamtenanwärter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes, Dienstanfänger und Beamte des einfachen Dienstes (als Aufstiegsbeamte für den mittleren Justizdienst) eine vorübergehende Zeit als UdG zu beschäftigen. Hierfür findet sich ein gewisses Vorbild in § 2 Abs. 4 RPflG, in welcher Vorschrift die vorübergehende Beschäftigung von Referendaren als Rechtspfleger gestattet wird.

Diese Erwägungen haben zur Aufnahme des § 153 Abs. 4 GVG in Artikel 1 des Entwurfs geführt. Durch diese Vorschrift werden noch nicht die sog. „anderen Bewerber“ i. S. des § 4 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes — d. h. diejenigen Bewerber, die nach den Bestimmungen der Landesgesetze die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben und bei denen deshalb von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann — erfaßt. Diese anderen Bewerber werden mit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis Beamte des mittleren Justizdienstes mit voller Befähigung für alle UdG-Aufgaben und müssen daher bei der Neufassung des

§ 153 GVG gesondert aufgeführt werden (§ 153 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Entwurfs).

— Schließlich muß sichergestellt werden, daß geeignete Angestellte mit bestimmten Aufgaben des UdG beauftragt werden können. Hierauf kann vorerst nicht verzichtet werden, weil nicht genügend Beamte des mittleren Justizdienstes für die UdG-Tätigkeit vorhanden sind und eine Änderung dieses Zustandes sich noch nicht abzeichnet. Dem Einsatz von Angestellten steht nicht entgegen, daß diese nicht über die umfassende Ausbildung des mittleren Justizdienstes verfügen. Allerdings muß sichergestellt werden, daß der Angestellte zur Wahrnehmung der UdG-Aufgaben, die ihm zugewiesen werden sollen, „geeignet“ ist, d. h. auf diesem Sachgebiet einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, wie er auch dem Beamten des mittleren Justizdienstes durch den Vorbereitungsdienst vermittelt wird (vgl. § 153 Abs. 5 GVG in der Fassung des Entwurfs).

3. Dauer des Vorbereitungsdienstes und des Lehrgangs für den mittleren Justizdienst

Entsprechend dem Ziel des Entwurfs sollen in § 153 GVG neuer Fassung Vorschriften über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und eines in diesen Vorbereitungsdienst eingeschlossenen Fachlehrgangs aufgenommen werden.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes soll in allen Ländern einheitlich sein, weil die Einheitlichkeit der Aufgaben des UdG in allen Ländern auch eine Vereinheitlichung der Ausbildungsdauer geboten erscheinen läßt. Als Dauer des Vorbereitungsdienstes bietet sich der Zeitraum von zwei Jahren an, der jetzt bereits in der Mehrzahl der Länder gilt. Diese Länder haben mit der zweijährigen Dauer des Vorbereitungsdienstes gute Erfahrungen gemacht und wollen deshalb diese Dauer beibehalten. Die restlichen Länder streben einen zweijährigen Vorbereitungsdienst an, sehen sich aber an seiner Einführung teils durch zwingend entgegenstehendes Landesbeamtenrecht, teils durch andere Umstände gehindert, solange der zweijährige Vorbereitungsdienst nicht bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes über zwei Jahre hinaus wird von keiner Landesjustizverwaltung angestrebt.

Alle Landesjustizverwaltungen stimmen darin überein, daß in dem zweijährigen Vorbereitungsdienst ein Lehrgang enthalten sein soll. Die Vorstellungen über die zweckmäßige Dauer dieses Lehrgangs gehen auseinander; sie reichen von drei bis zu sechs Monaten. Es erscheint aber, wie in der Einzelbegründung zu § 153 Abs. 2 GVG-E näher ausgeführt ist, erforderlich, die Lehrgangsdauer bundesgesetzlich auf sechs Monate festzusetzen.

4. Beseitigung der Spezialvorbehalte im Bereich der Aufgaben des UdG im engeren Sinne

Zwar sind die drei Generalvorbehalte der Vorlagezuständigkeit, der Zusammenhangszuständigkeit und der Notzuständigkeit zugunsten des gehobenen Justizdienstes zur Zeit nicht entbehrlich. Doch erscheint es geboten und auch möglich, die zugunsten des gehobenen Justizdienstes bestehenden Spezialvorbehalte dadurch zu beseitigen, daß die Geschäfte, die für eine Wahrnehmung durch den mittleren Dienst ungeeignet sind, dem Rechtspfleger übertragen und etwaige Vorbehalte in den Verwaltungsvorschriften der Länder für die anderen Geschäfte, die für den mittleren Dienst geeignet sind, gestrichen werden.

Der Übertragung von solchen schwierigeren UdG-Geschäften auf den Rechtspfleger dienen die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des Rechtspflegergesetzes.

a) Aufnahme von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle)

Auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß auf diesem Sachgebiet durch § 24 RPflG ein Teil der Aufgaben bereits nach geltendem Recht dem Rechtspfleger übertragen ist, verbleibt als UdG-Tätigkeit doch noch eine Reihe von Aufgaben, die nach § 24 RPflG nicht vom Rechtspfleger zu erledigen und dennoch ihrer Natur nach für den mittleren Justizdienst ungeeignet sind. Das ergibt sich schon daraus, daß fast alle Länder einen Teil der UdG-Aufgaben auf dem Sachgebiet der Rechtsantragsstelle, insbesondere die Aufnahme von Klagen und Rechtsbehelfen aller Art, dem gehobenen Justizdienst vorbehalten haben. Das führt zu dem wenig befriedigenden Ergebnis, daß in der Rechtsantragsstelle der Rechtspfleger, der Beamte des gehobenen Justizdienstes und der Beamte des mittleren Justizdienstes nebeneinander tätig sind. Es liegt nahe, diese Dreiteilung wenigstens durch eine Zweiteilung zu ersetzen und jedenfalls die Aufgaben der Rechtsantragsstelle, die sich wegen ihrer besonderen Schwierigkeit für den mittleren Justizdienst nicht eignen, generell zu Rechtspflegeraufgaben zu machen, so daß die Rechtsantragsstelle nur noch mit Rechtspflegern einerseits und dem Beamten des mittleren Justizdienstes andererseits besetzt ist. Die Abgrenzung ist schwierig, weil sich kaum generelle Merkmale dafür finden lassen, nach denen die Aufteilung zwischen Rechtspfleger und UdG überzeugend vorgenommen werden kann. Auch ist zu bedenken, daß die Entscheidung, ob die Aufnahme einer Erklärung durch den Rechtspfleger erforderlich ist oder ob eine Aufnahme durch den UdG (gleich Beamten des mittleren Justizdienstes) genügt, dem Rechtspfleger verbleiben muß, daß aber insbesondere bei größeren Gerichten mit besonderer Rechtsantragsstelle es kaum vertretbar ist, auch Personen,

die lediglich einfache Erklärungen in bereits laufenden Sachen zu Protokoll geben wollen, über die allgemeine Rechtsantragsstelle zu leiten. Dies kann eine erhebliche Verzögerung bedeuten. Es muß mithin diesen Personen vielmehr ermöglicht werden, sich ohne zeitraubendes Warten auf der allgemeinen Rechtsantragsstelle unmittelbar an den für ihre Sache zuständigen Geschäftsstellenbeamten zu wenden. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten wird vorgeschlagen, die Vorschrift des § 24 Abs. 2 RPflG neu zu fassen (Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs).

Die Regelung soll ermöglichen, daß einerseits der Beamte des mittleren Justizdienstes Anträge einfacherer Art, insbesondere solche, die laufende Sachen seiner Abteilung betreffen, wie zum Beispiel Anträge auf Terminverlegung, Entschuldigungen von Zeugen, Gesuche um Erteilung eines Vollstreckungsbescheids und dergleichen, sowie Rechtsbehelfe, die nicht begründet werden, ohne „Vorschaltung“ des Rechtspflegers aufnehmen kann und daß andererseits alle Anträge sonstiger Art entweder vom Rechtspfleger selbst aufgenommen oder von diesem an den Beamten des mittleren Justizdienstes abgegeben werden können, wenn sich herausstellt, daß es einer Aufnahme durch den Rechtspfleger nicht bedarf.

b) Zustellungsanträge ausländischer Gerichte und Behörden; Entgegennahme eines Gesuchs nach dem UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956

Schon nach geltendem Recht ist die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge dem Rechtspfleger übertragen. Es bietet sich wegen der formellen und materiellen Schwierigkeit der Materie an, auch die Entgegennahme eines Gesuchs nach dem UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) dem Rechtspfleger zu übertragen.

c) Festsetzung der Gebühren, Auslagen und Auslagenvorschüsse des Pflichtverteidigers, des beigeordneten Rechtsanwalts sowie des Rechtsanwalts und Patentanwalts in Armensachen

Diese Aufgaben sind wegen ihrer Schwierigkeit für die Übertragung auf den mittleren Justizdienst weder jetzt noch in Zukunft geeignet. Nach den im Saarland geltenden Vorschriften kann die Festsetzung der hier in Frage stehenden Gebühren und Auslagen zwar von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen werden; die im Saarland gemachten Erfahrungen stehen aber einer allgemeinen Übertragung auf den mittleren Justizdienst entgegen. Es empfiehlt sich daher die Übertragung auf den Rechtspfleger. Zu-

gleich sollte klargestellt werden, daß es sich bei diesen Geschäften um Justizverwaltungsgeschäfte handelt, bei denen der Rechtspfleger nicht in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RPflG) entscheidet. Aus diesem Grunde ist die entsprechende Bestimmung als § 29 a in den Fünften Abschnitt des Rechtspflegergesetzes eingefügt (vgl. § 32 RPflG).

d) Sonstige Aufgaben des UdG

Bezüglich weiterer Aufgaben des UdG wird von den Ländern eine mit diesem Entwurf koordinierte, möglichst einheitliche Ausgestaltung der Rechtsnormen oder Verwaltungsanordnungen angestrebt. Auf diese Weise sollen etwa die Erteilung von Auskünften nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c der AusführungsVO zur Grundbuchordnung und nach den entsprechenden Vorschriften in Registersachen, die Erteilung von Bescheinigungen in Grundbuch- und Registersachen — soweit nicht der Rechtspfleger zuständig ist —, und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen bundeseinheitlich dem mittleren Justizdienst zugewiesen werden. Im Bereich der Aufgaben des Kostenbeamten sollte — ebenfalls möglichst bundeseinheitlich — eine uneingeschränkte Übertragung auf den mittleren Justizdienst erfolgen.

V. Sachlicher Geltungsbereich

Das Gesetz soll zwar auch für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit gelten (vgl. Artikel 3 des Entwurfs), nicht jedoch für die Bereiche der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Da der Entwurf von einer Aufgaben- und Funktionsverteilung zwischen dem UdG und dem Rechtspfleger ausgeht, würde eine Ausdehnung des sachlichen Geltungsbereiches des Gesetzes auf diese Gerichtsbarkeiten voraussetzen, daß die Institution des Rechtspflegers ebenfalls hierhin übernommen würde. Hierfür ist jedoch bisher ein Bedürfnis verneint worden. Auch der Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, den der Koordinierungsausschuß zur Vereinheitlichung der VwGO, der FGO und des SGG vorgelegt hat, sieht die Institution des Rechtspflegers nicht vor.

VI. Auswirkungen auf Länder- und Bundeshaushalte

Sechs Ländern entstehen durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 153 Abs. 2 Satz 1 GVG-E, vgl. hierzu die Aufstellung bei A II 2 b) nach deren Schätzungen noch Mehrkosten von insgesamt rund 1 300 000 DM je Jahr. In sieben Ländern dauert der Vorbereitungsdienst bereits zwei Jahre; hier entstehen keine Mehrkosten.

Die Kosten, die den Ländern durch die Verlängerung des Fachlehrgangs (§ 153 Abs. 2 Satz 2 GVG-E i. V. m. der Aufstellung bei A II 2 b) entstehen, werden von diesen mit insgesamt rund 340 000 DM je Jahr geschätzt.

Zwei Bundesländer rechnen auf längere Sicht mit Einsparungen bei den Personalkosten von rund 475 000 DM je Jahr.

Die Kosten, die das Gesetz verursacht, verringern sich insoweit, als die Länder die Dauer des Vorbereitungsdienstes ohnehin im Laufe der Jahre verlängert hätten (vgl. die Bemerkungen zu Hamburg oben bei A II 2 b).

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu § 153 Abs. 1

Diese Vorschrift entspricht wörtlich dem § 153 Satz 1 GVG des geltenden Rechts. Die Einrichtung der Geschäftsstelle und ihre Besetzung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“, die in den verschiedenen Verfahrensgesetzen verwendet wird, ist beibehalten worden.

Zu § 153 Abs. 2

Die dem § 2 Abs. 1 Rechtspflegergesetz nachgebildete Vorschrift überträgt die UdG-Tätigkeit den Beamten des mittleren Justizdienstes. Da der Bundesgesetzgeber in den Verfahrensgesetzen dem UdG eine Fülle bedeutsamer Aufgaben überträgt, ist er auch befugt zu bestimmen, wer diese Aufgaben wahrnehmen soll. Zu diesen Aufgaben ist in erster Linie der Beamte des mittleren Justizdienstes berufen, dessen Ausbildung bereits jetzt ganz auf diese Aufgabe ausgerichtet ist. Anders als früher ist der Begriff des mittleren Dienstes heute bundesrechtlich festgelegt (vgl. § 11 Abs. 2 BRRG), so daß der Bundesgesetzgeber in den Ländern mit einem einheitlichen Berufsbild rechnen kann.

Darüber hinaus scheint es aber geboten, daß der Bundesgesetzgeber nicht nur an den vorgegebenen Begriff des mittleren Dienstes anknüpft, sondern auch die Ausbildung dieses Dienstes auf dem Justizsektor in ihren Grundzügen regelt. Bisher läßt das Rahmenrecht den Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Justizdienst weitgehend freie Hand. Das BRRG bestimmt in seinem § 14 lediglich, daß die Dauer des Vorbereitungsdienstes „den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen“ ist. Der danach den Ländern eingeräumte Spielraum hat hinsichtlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Justizdienst zu erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern geführt (vgl. hierzu oben zu A II 2 b).

Diese erheblichen Unterschiede der Dauer und der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Ländern sind nicht zu rechtfertigen. Die Aufgaben des UdG liegen bundesrechtlich fest; sie sind in allen Ländern überwiegend dem mittleren Justizdienst übertragen. Auch die Aufgaben des mittleren Justizdienstes auf anderen Gebieten als dem der reinen UdG-Tätigkeit (z. B. Justizverwaltung, Kassenangelegenheiten usw.) weisen in den einzelnen Ländern nicht so erhebliche Unterschiede auf, daß eine so unterschiedliche Ausbildung gerechtfertigt wäre, wie sie zur Zeit besteht. Die unterschiedliche Ausbildung behindert die Freizügigkeit der Beamten während des Vorbereitungsdienstes, sie erschwert auch die Verwendung nach bestandener Prüfung in anderen Ländern. Die notwendige Vereinheitlichung wird am besten durch bundesgesetzliche Regelung herbeigeführt. Die Kompetenz des Bundes für eine solche Regelung ergibt sich, wie bereits dargestellt, in erster Linie aus Artikel 75 Nr. 1 GG i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG, daneben auch aus Artikel 74 Nr. 1 GG.

Bei der Bemessung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und des darin enthaltenen Lehrgangs war zu berücksichtigen, daß dem mittleren Justizdienst im Zusammenhang mit der Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger eine Reihe von Aufgaben übertragen worden ist, die bisher vom gehobenen Justizdienst wahrgenommen wurden, und daß ihm in nächster Zeit weitere derartige Aufgaben übertragen werden sollen. Das erfordert eine eingehende Ausbildung, für die eine Zeit von insgesamt zwei Jahren erforderlich erscheint. Bei der Bemessung dieser Dauer ist auch zu berücksichtigen, daß nach dem jetzigen Stand bereits sieben Länder der Bundesrepublik Deutschland einen solchen zweijährigen Vorbereitungsdienst eingeführt und damit einen gewissen Richtpunkt auch für die übrigen Länder gesetzt haben.

Die Aufgaben, die dem mittleren Justizdienst übertragen sind oder in Kürze übertragen werden sollen, machen es auch erforderlich, die praktische Ausbildung am Arbeitsplatz, einschließlich der damit verbundenen Begleitkurse, durch einen Fachlehrgang zu ergänzen, wie er in den Ländern bereits eingeführt ist. Die Dauer dieses Fachlehrgangs ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit zweckmäßig auf etwa ein Viertel des gesamten Vorbereitungsdienstes, bei zweijährigem Vorbereitungsdienst also auf sechs Monate, festzulegen.

Zu dieser allgemeinen Erwägung kommt noch folgendes hinzu: Ziel des Gesetzentwurfs ist es, daß die Geschäfte des UdG grundsätzlich von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden. Der Rechtspfleger soll in Zukunft nur noch einige wenige, durch dieses Gesetz genau bestimmte Aufgaben des UdG erledigen. Diese strenge Regelung, die der Stellung des UdG als Organ der Rechtspflege entspricht, erfordert eine gründliche praktische, aber auch theoretische Ausbildung. Hierfür sind sechs Monate ausreichend, aber auch erforderlich. Dies gilt um so mehr, als, wie im Allgemeinen Teil der Begründung zu IV d) ausgeführt ist, die Absicht besteht, weitere Aufgaben auf den UdG zu übertragen.

Die Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre und des Fachlehrgangs auf sechs Monate entspricht auch den Vorstellungen über die Ausbildung des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung (vgl. § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 — BGBl. I S. 2793 — und § 14 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353), wobei die Lage des UdG mit dem Beamten des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung durchaus vergleichbar ist, weil auch der UdG für einen Einsatz an verschiedenen Stellen (Zivilgericht, Strafgericht, Abteilungen der FG, Staatsanwaltschaft, Arbeitsgericht) ausgebildet sein muß. Auch der Entwurf einer Bundeslaufbahnverordnung sieht in seinem § 20 diese Dauer von Vorbereitungsdienst und fachtheoretischer Ausbildung vor.

Zu § 153 Abs. 3

So erwünscht es nach alledem auch ist, daß die Aufgaben des UdG von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen werden, so kann doch nicht ganz darauf verzichtet werden, auch andere Justizbedienstete vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum als UdG einzusetzen.

Wie bereits in der Allgemeinen Begründung ausgeführt wurde, ist neben dem Beamten des mittleren Justizdienstes auch heute noch der Beamte des gehobenen Justizdienstes in mehrfacher Hinsicht als Urkundsbeamter tätig. Wenngleich beabsichtigt ist, dieses Nebeneinander von mittlerem und gehobenem Justizdienst in der Geschäftsstellentätigkeit soweit wie möglich zu beseitigen, so muß doch die Möglichkeit, daß auch der Beamte des gehobenen Justizdienstes als UdG tätig wird, vorerst noch offengehalten werden (Absatz 3 Nr. 1).

§ 153 Abs. 3 Nr. 2 ermöglicht es darüber hinaus, mit den Aufgaben eines UdG die Bewerber zu betrauen, die nach den Bestimmungen der Landesgesetze die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben und bei denen deshalb von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann (sog. „andere Bewerber“ i. S. v. § 4 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Zu § 153 Abs. 4

Der Bundesgesetzgeber kann und muß sich bei der Regelung der Geschäftsstelle und ihrer Besetzung auf das von ihm für notwendig erachtete Mindestmaß beschränken.

Das geltende Recht begnügt sich mit der Vorschrift, daß bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle eingerichtet und mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird, und überläßt im übrigen die Geschäftseinrichtung den Justizverwaltungen.

Der Entwurf übernimmt in Absatz 1 die Vorschrift, daß bei jedem Gericht eine Geschäftsstelle einge-

richtet und mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird, bestimmt darüber hinaus aber in Absatz 2 und 3 auch, wer als UdG eingesetzt werden kann und welche Anforderungen dabei zu stellen sind. Der näheren Regelung durch den Bund und die Länder kann daher nicht mehr wie bisher die Geschäftseinrichtung im ganzen, sondern nur noch die Ausfüllung des durch die Absätze 1 bis 3 vom Bundesgesetzgeber nunmehr abgesteckten Rahmens überlassen werden.

Dabei war zu berücksichtigen, daß gegenwärtig die Länder die Geschäftseinrichtung zwar überwiegend durch Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltungen getroffen, daß aber einzelne Länder hierfür den Weg der Rechtsnorm gewählt haben, z. B.

Bayern durch Artikel 30 des Bayer. AGGVG in Verbindung mit der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 31. August 1970 (Bayer. GVBl. S. 344) und

Saarland durch das AGGVG vom 4. Oktober 1972 (Amtsbl. Saarland S. 601) in Verbindung mit der Verordnung betreffend den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. Januar 1973 (Amtsbl. Saarland S. 65).

Mit Rücksicht hierauf sind die näheren Vorschriften zu Absatz 1 bis 3 des Entwurfs nicht mehr „den Landesjustizverwaltungen“, sondern „den Ländern“ überlassen worden, die damit für die näheren Vorschriften zu Absatz 1 bis 3 des Entwurfs nach Maßgabe ihres Landesrechts entweder den Weg der Rechtsnorm oder den Weg der Verwaltungsanordnung wählen können.

Zu § 153 Abs. 5

In der Allgemeinen Begründung (vgl. oben A II 1 d, IV 2 c) wurde bereits dargelegt, daß gegenwärtig nicht darauf verzichtet werden kann, Angestellte mit Aufgaben des UdG zu betrauen. Wenn der Entwurf gleichwohl § 153 Abs. 5 als subsidiäre Bestimmung gegenüber § 153 Abs. 2 ausgestaltet, so geschieht das mit Rücksicht auf Artikel 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist.

Es soll außerdem den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder nicht verwehrt werden, nach dem Vorbild Bayerns auch Beamtenanwärter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes, Dienstanfänger und Beamte des einfachen Dienstes (als Aufstiegsbeamte für den mittleren Justizdienst) eine vorübergehende Zeit als UdG zu beschäftigen. Hierfür findet sich ein gewisses Vorbild in § 2 Abs. 4 Rechtspflegergesetz, in welcher Vorschrift die vorübergehende Beschäftigung von Referendaren als Rechtspfleger gestattet wird.

Diesen Notwendigkeiten trägt die Vorschrift des Absatzes 5 des Entwurfs Rechnung, die es ermöglicht, auch andere Justizbedienstete als die Beamten des mittleren Justizdienstes mit den Aufgaben des UdG zu betrauen. Um zu verhindern, daß dies zu einem Qualitätsverlust in der Wahrnehmung der

UdG-Geschäfte führt, wird ausdrücklich bestimmt, daß außer den Beamten des mittleren Justizdienstes mit UdG-Aufgaben nur betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem der Beamten des mittleren Justizdienstes gleichwertig ist. Diese Voraussetzung erfordert bei der Betrauung von Angestellten sowie von Beamtenanwärtern und ähnlichen Personen mit UdG-Aufgaben eine auf das für sie in Aussicht genommene Sachgebiet bezogene sorgfältige Prüfung, ggf. auch eine vorherige Einarbeitung in dieses Sachgebiet. Die insbesondere bei den Oberlandesgerichten bestehende Übung, Referendare zur Protokollführung hinzuzuziehen, wird von dieser bewußt elastisch gefaßten Bestimmung nicht berührt.

Artikel 2

Anderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 2)

Mit der Änderung von § 24 Abs. 2 RPflG soll sichergestellt werden, daß im Bereich der Rechtsantragsstelle dem mittleren Dienst nicht Tätigkeiten zufallen können, die für ihn wegen ihres Schwierigkeitsgrades ungeeignet sind. Schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustand bestehen insbesondere für die Aufnahme von Klagen und Rechtsbehelfen aller Art in fast allen Ländern Vorbehalte zugunsten des gehobenen Dienstes. Das führt zu dem wenig befriedigenden Ergebnis, daß in der Rechtsantragsstelle der Rechtspfleger, der Beamte des gehobenen Justizdienstes und der Beamte des mittleren Justizdienstes nebeneinander tätig sind. Es liegt nahe, diese Dreiteilung wenigstens durch eine Zweiteilung zu ersetzen und die Aufgaben der Rechtsantragsstelle, die sich wegen ihrer Schwierigkeit für den mittleren Justizdienst nicht eignen, generell zu Rechtspflegeraufgaben zu machen, so daß die Rechtsantragsstelle nur noch mit Rechtspflegern einerseits und dem Beamten des mittleren Justizdienstes andererseits besetzt ist.

Die Regelung des Entwurfs soll ermöglichen, daß einerseits der Beamte des mittleren Justizdienstes Anträge einfacherer Art, insbesondere solche, die laufende Sachen seiner Abteilung betreffen, wie zum Beispiel Anträge auf Terminsverlegung, Entschuldigungen von Zeugen, Gesuche um Erteilung eines Vollstreckungsbescheides und dergleichen sowie Rechtsbehelfe, soweit sie nicht gleichzeitig begründet werden, wie das häufig im Mahnverfahren geschieht, ohne „Vorschaltung“ des Rechtspflegers aufnehmen kann und daß andererseits alle Anträge sonstiger Art entweder vom Rechtspfleger selbst aufgenommen oder von diesem an den Beamten des mittleren Justizdienstes abgegeben werden können, wenn sich herausstellt, daß es einer Aufnahme durch den Rechtspfleger nicht bedarf.

Bei Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit zwischen Rechtspfleger und UdG wird der Rechtsgedanke des § 7 RPflG mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß der Rechtspfleger entscheidet

(so schon für das geltende Recht Herbst in Bassenge/Herbst, FGG/RPflG, 2. Aufl., § 24 RPflG, Anm. 4).

Zu Nummer 2 (§ 26 RPflG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3 (Überschrift zum Fünften Abschnitt)

Folgeänderung, bedingt durch die Einfügung von § 29 a.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Durch die Neufassung des § 29 RPflG werden die Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Entgegennahme eines Gesuchs stehen, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem UN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland gemacht werden soll, dem Rechtspfleger übertragen. Diese Geschäfte werden auch heute schon wegen ihrer Schwierigkeit durchweg vom gehobenen Dienst wahrgenommen. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 ist für diese Geschäfte das Amtsgericht zuständig.

Die Überschrift mußte dem erweiterten Inhalt von § 29 angepaßt werden.

Zu Nummer 5 (§ 29 a)

Durch diese Vorschrift sollen die nach § 98 Abs. 1, §§ 102, 107 Abs. 2, § 112 Abs. 4 und § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom UdG wahrzunehmenden Geschäfte bei der Festsetzung der Vergütung und von Auslagenvorschüssen des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts sowie der Vergütung des Rechtsanwalts in Armensachen dem Rechtspfleger übertragen werden. Diese Aufgaben sind wegen ihrer besonderen Schwierigkeit für eine Übertragung auf den mittleren Justizdienst nicht geeignet.

Ähnliches gilt für die Festsetzung der Vergütung und von Auslagenvorschüssen des Patentanwalts in Armensachen nach § 2 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585). Auch hier handelt es sich wegen der Verweisung auf die für im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälte geltenden Vorschriften um ein Geschäft des UdG, das sich aber wegen seiner Schwierigkeit nicht für eine Übertragung auf den mittleren Dienst eignet.

Ebenso will der Entwurf die Festsetzung der Vergütung und von Auslagenvorschüssen des im Armenrecht beigeordneten Vertreters in Patent- und Gebrauchsmustersachen nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 654) dem Rechtspfleger übertragen. Es handelt sich ebenfalls um Geschäfte des UdG, da §§ 7 und 9 des Gesetzes u. a. auf §§ 121 ff. BRAGO verweisen, die aber für eine Übertragung auf den mittleren

Dienst wegen ihrer Schwierigkeit nicht geeignet sind.

Mit der Zuweisung dieser Vorschrift in den Fünftens Abschnitt des Rechtspflegergesetzes soll zugleich verdeutlicht werden, daß es sich bei diesen Geschäften um Justizverwaltungstätigkeit handelt (vgl. etwa Gerold-Schmidt, BRAGO, 4. Aufl., § 128 Rdnr. 8), auf welche die §§ 5 bis 11 RPflG nicht anwendbar sind. So entscheidet etwa der Rechtspfleger im Rahmen des § 29 a nicht in sachlicher Unabhängigkeit; und das Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nicht nach § 11 RPflG, sondern nach den einschlägigen Vorschriften in den Gesetzen, auf die § 29 a Bezug nimmt.

Artikel 3

Anderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Die Vorschrift will klarstellen, daß das Gesetz auch für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit gelten soll. Gleichzeitig ist damit gesagt, daß es im Bereich der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit nicht anzuwenden ist.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen einer Reihe von Ländern erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 153 Abs. 2 GVG in der Fassung dieses Entwurfs. Die nach den bisherigen Vorschriften ausgebildeten und noch in der Ausbildung befindlichen Beamten könnten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben des UdG nicht mehr wahrnehmen. Die Übergangsvorschrift soll dieses unerwünschte Ergebnis vermeiden. Sie ist § 33 des RPflG nachgebildet.

Nummer 1 ermöglicht, daß Justizbeamte, die nach den bisher geltenden Vorschriften die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestanden haben oder — ohne eine solche Prüfung — nicht nur zeitweilig als UdG tätig waren, weiter mit den Aufgaben eines UdG betraut werden können.

Nummer 2 ermöglicht es Anwärtern, die unter bestimmten Voraussetzungen, auch bezüglich der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes, ihre Berufswahl getroffen haben, noch nach den alten Vorschriften ihre Ausbildung ohne Nachteile zu beenden.

Die Übergangsfrist von drei Jahren ist notwendig, um allen Anwärtern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Ausbildung begonnen haben, den Abschluß zu ermöglichen.

Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Wegen der Notwendigkeit der Koordinierung des Entwurfs mit Maßnahmen der Länder zur Vereinheitlichung ihrer Verwaltungsvorschriften und zur

Umgestaltung der Ausbildung des mittleren Justizdienstes sowie der Fortbildung bereits im Dienst befindlicher Beamten soll das Gesetz erst nach Ablauf einer weiträumig zu bemessenden Frist in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1, § 153 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 GVG und Artikel 4 (Übergangsvorschrift) Nr. 1, 2

a) In Artikel 1 sind

aa) in § 153 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Justizdienst“ die Worte „oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit“,

bb) in § 153 Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort „Rechtspflegerprüfung“ die Worte „oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit“

einzuügen.

b) In Artikel 4 Nr. 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort „Justizdienst“ die Worte „oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit“ einzuügen.

Begründung zu a) und b)

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Durch die Einfügungen wird sichergestellt, daß auch künftig die in der Arbeitsgerichtsbarkeit für den mittleren und gehobenen Dienst ausgebildeten Beamten als Urkundsbeamte Verwendung finden können.

2. Zu Artikel 1, § 153 Abs. 2 Satz 3 — neu — GVG

In § 153 Abs. 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Bis zu zwei Monate des Fachlehrgangs können durch Arbeitsgemeinschaften ersetzt werden.“

Begründung

Durch die Anrechnung der im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften durchgeführten dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen kann die fachtheoretische Ausbildung flexibler gestaltet und den einzelnen Ausbildungsabschnitten angepaßt werden. Vorteilhaft für die Verbindung von Theorie und Praxis erweist es sich zudem, wenn die fachtheoretische Ausbildung die praktische Ausbildung während der gesamten Vorbereitungszeit begleitet und nicht nur auf einen Fachlehrgang begrenzt wird. Die Möglichkeit, diesbezüglich noch weitere Erfahrungen zu sammeln, darf nicht abgeschnitten werden. Außerdem kann am jeweiligen Ausbildungsort das fachtheoretische Wissen in Arbeitsgemeinschaften kostengünstiger vermittelt werden.

3. Zu Artikel 1, § 153 Abs. 3 Nr. 1 a — neu — GVG

In § 153 Abs. 3 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,“.

Begründung

Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sollte auch betraut werden können, wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel einschließlich Aufstieg mit Einführungszeit und Aufstiegsprüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat. Laufbahnbewerber aus anderen Laufbahnfachrichtungen und Aufstiegsbeamte, die im Weg des Laufbahnwechsels in den mittleren Justizdienst übernommen worden sind, sollten nicht schlechter gestellt werden als andere Bewerber im Sinne von § 4 Abs. 3 BRRG.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (Überschrift zum Fünften Abschnitt des RPfIG)

a) In Artikel 2 Nr. 3 sind

— vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung gemäß dem nachfolgenden Buchstaben b —

aa) das Wort „internationaler“ durch das Wort „internationalen“ zu ersetzen und

bb) die Worte „für Rechtsanwälte“ zu streichen.

Begründung

Zu aa)

Redaktionelle Richtigstellung.

Zu bb)

Die vorgesehene Ergänzung der Überschrift zum Fünften Abschnitt um das dem Rechtspfleger übertragene Geschäft „der Festsetzung von Vergütungen für Rechtsanwälte“ ist zu eng. Nach § 29 a Nr. 2 und 3 (Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs) soll auch die Festsetzung der Vergütung der Patentanwälte und der im Armenrecht beigeordneten Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen dem Rechtspfleger übertragen werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die Überschrift zum Fünften Abschnitt durch Zusammenfassung der dort dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte unter einen Oberbegriff vereinfacht werden kann.

5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 29 a RPflG)

§ 29 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 29 a

Festsetzung von Vergütungen

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gesetzlich zugewiesene Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung in den Fällen, in denen § 98 Abs. 1 oder § 128 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte anzuwenden ist, wird dem Rechtspfleger übertragen.“

Begründung

Der Vorschlag lehnt sich an die Fassung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 RPflG an und erfaßt dadurch nicht nur die in § 29 a i. d. F. des Entwurfs genannten Festsetzungen, sondern bezieht auch die Fälle des § 36 a Abs. 2 (beigeordneter Rechtsanwalt in Scheidungssachen), des § 105 (Verteidiger in Bußgeldverfahren) sowie des § 97 Abs. 4 und des § 127 BRAGO (Festsetzung von Vorschüssen) in die Übertragung mit ein.

6. Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes) und Artikel 4 (Übergangsvorschrift)

Artikel 3 ist nach den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

„1. § 7 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„§ 153 Abs. 2 bis 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten entsprechend.“

b) Satz 2 entfällt.

c) Satz 3 wird Satz 2.“

In Artikel 4 ist das Wort „Justizbeamte“ durch die Worte „Beamte bei den ordentlichen Gerichten und bei den Gerichten für Arbeitssachen“ zu ersetzen.

Begründung

An die Stelle der pauschalen Verweisung im Arbeitsgerichtsgesetz auf das im Entwurf vorliegende Gesetz (Artikel 3 § 7 Abs. 1 Satz 3 ArbGG) sollte schon aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Erleichterung bei der praktischen Anwendung eine präzisere Regelung treten.

Nummer 1 der zu Artikel 3 vorgeschlagenen Fassung ersetzt diese Pauschalverweisung.

Nummer 2 der zu Artikel 3 vorgeschlagenen Fassung übernimmt die in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleu-

nigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (BT-Drucksache 8/1567) vorgesehene Ergänzung des § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes und macht damit eine Verweisung auf Artikel 2 entbehrlich.

Der Vorschlag zu Artikel 4 erstreckt den unmittelbaren Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift auf den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und stellt eindeutiger klar, daß die Bestimmung für die Gerichte der anderen Gerichtsbarkeiten als der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht gilt; eine Verweisung im Arbeitsgerichtsgesetz auf Artikel 4 wird dadurch entbehrlich.

7. Zu Artikel 3 a — neu —

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Sondervorschrift für die Freie und Hansestadt Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt § 24 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes mit der Maßgabe, daß der Rechtspfleger die dort bezeichneten Anträge und Erklärungen nur dann aufnehmen soll, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist.“

Begründung

Im Bereich des Rechtsantragsdienstes sind in Hamburg die Vorbehalte zugunsten des gehobenen Justizdienstes durch die Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 2. Juli 1970 beseitigt worden. Lediglich die Wahrnehmung des Rechtsantragsdienstes für Vollzugsanstalten und Heil- oder Pflegeanstalten sind weiterhin den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten.

Diese Regelung ist aufgrund besonderer Verhältnisse in Hamburg möglich. Hier bestehen keine zentralen Rechtsantragsstellen; vielmehr werden die Anträge und Erklärungen bei den einzelnen Abteilungen aufgenommen. Der Rechtsantragsdienst umfaßt nur jeweils diejenigen Angelegenheiten, für die die einzelne Abteilung zuständig ist. Die Aufgabe wird nur erfahrenen Spitzenkräften des mittleren Justizdienstes übertragen, die vor Erreichen dieser dem Eingangsamt des gehobenen Dienstes vergleichbaren Spitzenposition an einem einjährigen berufsbegleitenden Fortbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben müssen. Darüber hinaus werden für diese Kräfte gezielte weitere Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, die durch die räumliche Nähe und die Spezialisierung der Sachbearbeiter besonders effektiv gestaltet werden können. Auswirkungen auf die Erledigung des gerichtlichen Rechtsantragsdienstes hat schließlich auch die hier vorhandene Konzentration der Rechtsberatung durch

Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle.

Durch den neuen Artikel 3 a soll es ermöglicht werden, die aufgrund der besonderen Voraussetzungen in Hamburg sachgerechte und in der

Praxis erprobte Handhabung beizubehalten. Das vom Entwurf angestrebte Ziel, daß die Rechtsantragstelle künftig nur noch mit Rechtspflegern einerseits und Beamten des mittleren Justizdienstes andererseits besetzt ist, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a) und b) (Artikel 1, § 153 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 GVG und Artikel 4 [Übergangsvorschrift Nr. 1, 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. (Artikel 1, § 153 Abs. 2 Satz 3 — neu — GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Aus den in der Einzelbegründung zu § 153 Abs. 2 GVG ausführlich dargestellten Erwägungen hält es die Bundesregierung für unerlässlich, daß die Beamten des mittleren Justizdienstes fachtheoretisch ebenso lange ausgebildet werden wie die Steuerbeamten der mittleren Laufbahn und wie — in Zukunft — alle mittleren Beamten des öffentlichen Dienstes. Der Gesetzentwurf hindert im übrigen die Länder nicht daran, Arbeitsgemeinschaften einzurichten oder fortzuführen; Arbeitsgemeinschaften können einen fachtheoretischen Lehrgang jedoch nicht ersetzen. Wenn der Bundesrat in seiner Begründung zu seinem Beschluß darauf hinweist, es habe sich für die Verbindung von Theorie und Praxis als vorteilhaft erwiesen, wenn die fachtheoretische Ausbildung die praktische Ausbildung während der gesamten Vorbereitungszeit begleite und nicht nur auf einen Fachlehrgang begrenzt werde, so ist dem entgegenzuhalten, daß es den Ländern freisteht, den sechsmonatigen Fachlehrgang in mehrere, zeitlich voneinander getrennte Abschnitte über die gesamte Dauer des zweijährigen Vorbereitungsdienstes zu teilen.

Zu 3. (Artikel 1, § 153 Abs. 3 Nr. 1 a — neu — GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Artikel 2 Nr. 3 (Überschrift zum Fünften Abschnitt des Rechtspflegergesetzes)

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu b)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Das Anliegen des Bundesrates erscheint ihr vom Grundsatz her gerechtfertigt.

Zu 5. (Artikel 2 Nr. 5 — § 29 a RPflG —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (Artikel 3 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen einige Besonderheiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht. So etwa gilt § 46 des Arbeitsgerichtsgesetzes nur für den ersten Rechtszug.

Die Bundesregierung wird aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Neuformulierung für den Artikel 3 vorlegen, die dem Anliegen des Bundesrates Rechnung trägt.

Noch zu 6. (Artikel 4 — Übergangsvorschrift —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 7. (Artikel 3 a — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eines der Ziele des Gesetzentwurfs ist es, die Tätigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von denen des Rechtspflegers bundeseinheitlich abzugrenzen. Diese von Bund und Ländern gleichermaßen erstrebte Bundeseinheitlichkeit würde durch eine Sondervorschrift für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht unerheblich beeinträchtigt.